

Bezahlung als Angestellter verbessern

Beitrag von „Platon“ vom 13. April 2019 18:00

Danke euch! Ja, NRW ist richtig.

Ich habe nun zusammen mit dem damaligen Arbeitszeugnis meines Schulleiters und der dortigen Entgeltabrechnung (übrigens mit der gleichen Stufe wie jetzt) folgenden Antrag eingereicht . Da die damalige Aushilftätigkeit an einer öffentlichen Schule war und nun eine Ersatzschule mit privatem Träger zuständig ist, waren/sind es auch verschiedene Arbeitgeber:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei meiner Einstellung zum 01.11.2017 bin ich gemäß E 11 TV-L der Stufe 2 meiner Entgeltgruppe zugeordnet worden, da mir meine bei einem anderen Arbeitgeber erworbene einschlägige Berufserfahrung von insgesamt fast sechs Jahren (durchgehend von Februar 2011 bis Oktober 2016) nicht angerechnet worden ist. Eine Abrechnung zu dieser Tätigkeit als Aushilfslehrer am X-Gymnasium finden Sie im Anhang. Bereits dort wurde ich der Stufe 2 zugeordnet.

Zudem geht aus dem angefügten Arbeitszeugnis des dortigen Schulleiters Herrn _ hervor, dass meine damalige Tätigkeit der jetzigen Lehrtätigkeit als Lehrer am Y-Gymnasium weitest gehend entsprach und somit als „einschlägige Berufserfahrung“ gemäß § 16.2.4 (TV-L) gewertet werden muss.

Bei meiner Beschäftigung als Aushilfslehrer am X-Gymnasium habe ich wichtiges Wissen, Können und Kenntnisse sowie Erfahrungen erworben, die nun auch für die Tätigkeit am Y-Gymnasium erforderlich sind und diese prägen. So setze ich meine damalige Tätigkeit am X-Gymnasium im Wesentlichen nun am Y-Gymnasium unverändert fort.

Wäre diese einschlägige Berufserfahrung angerechnet worden, so wäre ich nach dem praktischen Teil meiner Ausbildung an der Gesamtschule Z im November 2017 mindestens der Entgeltstufe 3 meiner Entgeltgruppe zugeordnet worden.

Da ein Ausschluss oder eine geringere Bewertung von Zeiten bei anderen Arbeitgebern innerhalb der Europäischen Union gegen den Grundsatz der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung verstößt und damit gemäß der Entscheidung des EuGH vom 05.12.2013 (Az. C 514/12) unzulässig ist, bin ich so zu stellen, als wenn ich von Anfang an der Stufe 3 meiner Entgeltgruppe zugeordnet gewesen wäre. Entsprechend wäre ich unter Berücksichtigung der jeweiligen Stufenlaufzeiten jetzt der Stufe 4 der Entgeltgruppe 11 zuzuordnen.

Ich darf Sie daher auffordern, mir die zukünftige Zuordnung zur Stufe 4 meiner Entgeltgruppe

zu bestätigen und mir die Differenzbeträge zwischen dieser Stufe und der von mir derzeit zugeordneten Stufe rückwirkend nachzuzahlen.

Nun bin ich gespannt, was passiert...